



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

beim

Bau der 2. Gauchachtalbrücke

der Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31

1.

Projektbeschreibung

Für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 wurde am 10.07.1991 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser sieht u.a. den Bau von zwei ca. 800 m langen Talbrücken vor. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wurde bislang erst die nördliche der beiden Brücken realisiert. Der Vorhabenträger beabsichtigt jetzt den Bau der südlich gelegenen Brücke. Da die in der Planfeststellung vom 10.07.1991 enthaltenen Bauflächen für die Errichtung der Brücke nicht ausreichend sind und zudem die Bautätigkeit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und geschützte Arten hat bzw. haben kann, wurde vom Vorhabenträger ein Antrag auf Ergänzung der ursprünglichen Planfeststellung gestellt.

Zur Aufstellung der Kräne zum Einheben der Bauteile sind eine ca. 780 m lange und 26 m breite Baustraße und angrenzend weitere Bauflächen notwendig. Ungefähr 50 % der Fläche wurden schon für den Bau der ersten Brücke in Anspruch genommen und sind daher bereits durch Bauarbeiten verändert worden. Zur Herstellung müssen ein geschütztes Auwald-Biotop und ein standortfremder Fichtenwald teilweise gerodet, ein wasserführender Graben verlegt und die Verdolungen von Gauchach und Mauchach vorübergehend verlängert werden. An das Bauvorhaben grenzen ein FFH-Gebiet und zwei Vogelschutzgebiete an.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ca. 85 % der Flächen wieder in ihren Ursprungszustand versetzt und dabei auch das Biotop wiederhergestellt. Auf der übrigen Fläche (auf der sich zuvor der Fichtenwald befand) verbleiben zwar Veränderungen, um die Gefahr von Hangrutschungen zu vermeiden, sie steht aber auch wieder der Vegetation zur Verfügung. Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete und geschützter Arten werden durch CEF-Maßnahmen vollständig vermieden und dar-

über hinaus zusätzliche Lebensräume geschaffen. Die für die Baumaßnahme notwendige Verlegung eines wasserführenden Grabens wird zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässers führen.

Der Straßendamm der früheren Trasse der B 31 soll aus ökologischen und technischen Gründen entgegen der Festlegung im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1991 nicht vollständig zurückgebaut werden.

Für die umweltgerechte Realisierung des Vorhabens sind umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2. Notwendigkeit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zum Bestehen einer UVP-Pflicht

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 u. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da für das am 10.07.1991 planfestgestellte Gesamtvorhaben „Ortsumfahrung Döggingen“ mit einer Gesamtlänge von 3.500 m keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Nach § 7 Abs. 2 wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dies erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten und Planunterlagen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Allgemeine Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht

3.1

Darstellung der umweltrelevanten Merkmale der Planänderung gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG

Baubedingte Merkmale:

- Zur Aufstellung der Kräne zum Einheben der Fahrbahnteile der Brücke wird eine 770 m lange und 26 m breite Baustraße benötigt (ca. 2 ha). Aufgrund der Topografie sind hierfür umfangreiche Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich. Das Material hierfür wird teilweise dem Straßendamm der früheren B 31 entnommen. Zunächst wird der westliche Teil der Baustraße hergestellt. Nach Abschluss der

Kranarbeiten in diesem Bereich wird diese zurückgebaut und das Material wiederum für den Bau des östlichen Teils der Baustraße verwendet. Dieser Teil wird später nicht zurückgebaut, sondern tiefengelockert und mit einem Oberbodenauftrag versehen sowie in Teilen als forstwirtschaftliche Zu- und Abfahrt genutzt.

- Für die Baustelleneinrichtung, Maschinenwege und Materiallager werden Flächen temporär in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert.
- Zur Herstellung der Baustraße ist die Rodung von ca. 0,75 ha Wald erforderlich. Nach Rückbau des westlichen Teils der Baustraße wird der dortige Wald (ca. 0,25 ha) wieder aufgeforstet. Der für den östlichen Teil der Baustraße zu rodende Wald besteht aus standortfremden Fichten und hat daher keinen besonderen ökologischen Wert.
- Zur Herstellung der Baustraße werden die Verdolungen von Gauchach und Mauchach um jeweils 15 m verlängert. Diese Verlängerungen werden nach Ende der Bauzeit zurückgebaut.
- Die Grundwasserneubildungsrate wird während der Bauzeit vermindert.
- Während der Bauzeit kommt es zu Lärm-, Licht und Staubimmissionen sowie zu Erschütterungen.
- Es werden durch die baubedingte Entfernung der Vegetation temporär Lebensräume für Tiere zerstört bzw. verändert.
- Der Baubetrieb führt zu Störungen und damit zur Verdrängung von Tieren aus dem Wirkungsbereich der Baustelle.
- Die eingerichtete Baustelle betrifft eine Verbindungsachse des Generalwildwegeplans, welche unter der Gauchachtalbrücke verläuft.

Anlagebedingte Merkmale:

- Durch das Vorhaben ist ein Rutschhang betroffen. Dieser wird jedoch durch das Belassen des östlichen Teils der Baustraße stabilisiert.
- Durch das Belassen eines Teils der Baustraße werden auf Dauer Flächen in Anspruch genommen und das Geländere Relief durch Abtragungen und Aufschüttungen verändert.
- Zudem macht die Errichtung und das Belassen der Baustraße die dauerhafte Verlegung und partielle Verdolung des Grabens „Hohle Gasse“ erforderlich.
- Im Bereich der nicht zurückzubauenden Baustraße wird die Grundwasserneubildungsrate auf Dauer beeinträchtigt

- Zur Durchführung einer CEF-Maßnahme werden ca. 1,5 ha Wald gerodet. Es handelt sich dabei um standortfremden Fichtenwald, der keinen besonderen ökologischen Wert aufweist. Die Fläche ist anschließend im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz erheblich aufgewertet (und wäre so auch als Öko-Konto-Maßnahmen darstellbar).
- Der Straßendamm der früheren Trasse der B 31 und die darunter befindlichen Verdolungen bleiben bestehen.

Keine für die UVP-Vorprüfung relevanten anlagebedingten Merkmale der Planänderung sind die Flächeninanspruchnahmen durch die Brückenpfeiler und die Brückenauffahrt, der Kern- und Regenschattenbereich unterhalb der zweiten Brücke sowie deren Auswirkungen auf Fauna und Flora. Diese Wirkungen sind Gegenstand des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für das Gesamtvorhaben.

Betriebsbedingte Merkmale:

Die Planänderung führt nicht zu betriebsbedingten Wirkungen, da das Verkehrsaufkommen auf beiden Brücken ebenfalls bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für das Gesamtvorhaben war. Anzumerken ist, dass dieses durch den Bau der zweiten Brücke nicht erhöht wird.

3.2

Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene Standortmerkmale eines Gebiets gemäß Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG

Die beantragte Planänderung bzw. -ergänzung hat folgende Standortmerkmale:

- Südöstlich der vorhandenen Gauchachtalbrücke befinden sich das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Die beiden Gebiete sind, da sie sich in diesem Bereich überlappen, aufgrund der Rodung eines (standortfremden) Fichtenwaldes durch Flächeninanspruchnahme sowie auch indirekt durch hineinwirkende Störeffekte der Bautätigkeit betroffen.
- Das Vogelschutzgebiet „Baar“ nördlich der B 31 ist indirekt durch Störeffekte der Bautätigkeit betroffen. Eine Flächenbetroffenheit besteht aufgrund der Rodung eines (standortfremden) Fichtenwaldes für die Durchführung einer CEF-Maßnahme.
- Das Vorhaben befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“.
- Flächen des östlich und westlich der Gauchach gelegenen gesetzlich geschützte Biotop „Gauchach unterhalb Posthaus“ werden während der Bauzeit in Anspruch genommen.
- Betroffen ist der Gewässerrandstreifen von Gauchach und Mauchach auf einer Länge von je 15 m.

- Von der erforderlichen Waldrodung ist Bodenschutzwald und Erholungswald betroffen.
- Das Vorhaben befindet sich in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans und im Bereich von Biotopverbundflächen.
- Es sind Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten betroffen.
- Das Vorhaben wirkt kumulierend mit dem westlich anschließenden Lückenschluss des Ausbaus der B 31 und mit der Sanierung der östlich anschließenden Tunnelröhren.

3.3

Abschätzung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Klima und Luft, Mensch und Erholung sowie Landschaftsbild geprüft. Bei der Prüfung hat sich ergeben, dass bei keinem der Schutzgüter für sich genommen sowie auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen eine erhebliche Auswirkung im Sinne des UVPG gegeben ist. Dies ist auch bei einer Zusammenschau der Auswirkungen auf die Schutzgüter und der Wechselwirkungen der Fall:

Zunächst ist festzustellen, dass der Vorhabenträger Minimierungsmaßnahmen nach dem bewährten Stand der Technik durchführt, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Der allergrößte Teil der trotz der Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Auswirkungen ist nur temporär während der Bauzeit. Anschließend erfolgt auf 85 % der beeinträchtigten Flächen eine Rekultivierung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation. Lediglich für einen Anteil von ca. 15 % der Flächen ist eine Rekultivierung nur eingeschränkt möglich.

Die Verlängerung der bestehenden Verdolungen mit Vegetationsbeseitigung an den Gewässern Gauchach und Mauchach sind ebenfalls vorübergehend und werden nach der Bauzeit zurückgebaut und die ursprüngliche Bepflanzung neu angelegt.

Die bestehenden Verdolungen von Gauchach und Mauchach werden zwar aufgrund des Verzichts auf den vollständigen Rückbau des Straßendamms bestehen bleiben, diese stellen jedoch eine Vorbelastung da, die zu keinen vorhabenbedingten zusätzlichen Umweltbelastungen führt.

Die Verlegung des Grabens „Hohle Gasse“ ist zwar dauerhaft, aber die naturnahe Gestaltung im neuen Gewässerbett wird von höherer Qualität sein als die derzeitige Situation.

Aufgrund der positiven Umweltbilanz der zur Durchführung einer CEF-Maßnahme vorgesehenen Waldumwandlung leistet diese ebenfalls keinen Beitrag für die Annahme einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung.

Genauso gilt dies für die befristete Waldumwandlungsgenehmigung für die Rodung von 0,252 ha Wald zur Anlegung des westlichen Teils der Baustraße, da hier auf Dauer kein Waldverlust eintritt, sondern der dortige Auwald wiederhergestellt wird.

Das Bauvorhaben hat zwar erhebliche Eingriffe in das Naturgut Pflanzen, Biotope und Tiere zur Folge. Statt der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es hier aber sachgerecht, die konkreten Auswirkungen während der Bauzeit zu ermitteln und unter Anwendung des Fachrechts entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Von erheblicher Bedeutung bei der Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit ist der Umstand, dass der vorherige Zustand an gleicher Stelle weitestgehend wiederhergestellt bzw. sogar in Teilen verbessert wird. In der Zusammenschau aller Umweltbeeinträchtigungen ist festzustellen, dass das Kriterium „Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen“ aus Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG aufgrund der Beschränkung auf die Bauzeit und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf ca. 85 % der Flächen in besonders ausgeprägtem Maß erfüllt ist. Ebenfalls ergibt sich aufgrund der umfangreichen Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eine erhebliche Bedeutung des Kriteriums „Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern“ aus Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG.

Relevante Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Geräusche von der Baustelle sind nicht zu erwarten, da sich diese in einem ausreichenden Abstand zur Baustelle befindet (ca. 500 m zu den Ortsrändern und ca. 250 m zu einzelnen Gebäuden im Außenbereich) und zudem die AVV-Baulärm zur Einhaltung von Richtwerten und erforderlichenfalls zu Maßnahmen zur Lärmvermeidung verpflichtet.

Daher kommt die Planfeststellungsbehörde auch in der Zusammenschau der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass die Planänderungen für den Bau der 2. Gauchachtalbrücke keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zur Folge hat.

Im Übrigen ist anzumerken, dass auch für den Fall, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG und damit ein abwägungserheblicher Umweltbelang vorlägen, dies keinen Einfluss auf die Art und Weise der Baudurchführung haben könnte: Nach überzeugender Darlegung des Vorhabenträgers gibt es zu der geplanten Baudurchführung mit einer südlich der vorhandenen Brücke gelegenen Baustraße keine zumutbare durchführbare Alternative. Die nur an dieser Stelle in dieser notwendigen Länge und Breite zu realisierende Baustraße hat zwingend zu Folge, dass der an dieser Stelle stockende Wald gerodet und der „Graben Hohe Gasse“ verlegt werden muss. Ebenso zwingend notwendig sind die Verdolungen unter der Baustraße. Ebenfalls unvermeidlich sind die Auswirkungen der in diesem Bereich vorhandenen Biotop, Pflanzen und Arten. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, welchen relevanten Mehrwert eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegenüber einer Prüfung und Kompensation im Fachrecht erreichen könnte.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher davon überzeugt, dass sämtliche durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen im Rahmen des jeweiligen Fachrechts angemessen bewertet und mit adäquaten Maßnahmen kompensiert werden können.

3.4

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Zusammenwirkens der Auswirkungen der Planänderung mit denen des Gesamtvorhabens

Bei Änderungsvorhaben ist zu beachten, dass sich die Notwendigkeit einer UVP nicht nur durch die Auswirkungen der Änderung, sondern auch durch ihr Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben (hier also der bereits realisierten oder noch zu realisierenden Teile der Ortsumfahrung Döggingen) ergeben kann.

Bei einer Änderung oder Erweiterung bzw. Ergänzung eines Vorhabens wie hier ist auch zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben im Zusammenwirken mit dem ursprünglich genehmigten Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Nach der Rechtsprechung können dabei auch hier die in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden. Je weiter entfernt von diesen Werten das Änderungsvorhaben als solches ist, umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem ursprünglich genehmigten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Für den Bau einer vierstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden Bundesstraße in Anlage 1 Ziff. 14.5 ist erst ab einer Länge des geänderten Bundesstraßenabschnitts von 10 Kilometern zwingend die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Die beantragte Änderung führt hier aber nicht zu einer Verlängerung der 3.500 m langen Ortsumfahrung, sondern beinhaltet lediglich die Errichtung einer Baustraße sowie die Durchführung artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen. Unter diesem Blickwinkel drängt sich bereits auf, dass im Zusammenwirken der Baustraße mit dem Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden. Hinzu kommt, dass der Schwerpunkt der Wirkungen des Gesamtvorhabens in anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu sehen ist, während das Änderungsvorhaben im Wesentlichen bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen zur Folge hat.

Hierzu wird ergänzend auf die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Bau der 2. Brücke im Hinblick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandene Brücke keine relevanten Auswirkungen hat.

Somit sind lediglich die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen von Relevanz. Die Betrachtung beschränkt sich dabei auf den Bau der zweiten Gauchachtalbrücke. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der bereits fertiggestellten Teile des Vorhabens sind hier nicht zu berücksichtigen, da diese abgeschlossen sind und daher keine Wirkungen mehr entfalten.

Maßgeblich ist also, ob die zur Plangenehmigung beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, die zu dem Ergebnis kommen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die der UVP-Vorprüfung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 79, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 20.12.2022

Regierungspräsidium Freiburg